

hält, diese Prüfung durch eine Wasserdruckprobe mit dem eininhalbfachen Betriebsdruck, mindestens aber mit 3 kg/cm² ergänzen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen hat der Betriebsleiter zu sammeln und dem Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzulegen. Besitzt eine Betriebsleitung mehrere Schleusen, so sind sie in einwandfreier Weise zu kennzeichnen; über die Benutzung hat die Betriebsleitung Buch zu führen.

(2) Vor Beginn der Arbeiten muß das Luftleitungsnetz mit den Schleusen durch eine Druckprobe mit Luft auf ihre Dichtigkeit bei dem höchsten zu erwartenden Betriebsdruck untersucht werden. Ein Vermerk darüber ist dem Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 20

Aufenthalts-, Umkleide- und Speiseräume

(1) In der Nähe der Personenschleuse sind ein gut heizbarer Raum zum Wechseln der Arbeitskleider und davon getrennt ein Raum zum Einnehmen der Speisen bereitzuhalten. Jeder Raum muß mindestens 2 m hoch sein. Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden Arbeiter Platz am Tisch und Sitzgelegenheit vorhanden ist. Zum Wärmen von Speisen ist eine geeignete Einrichtung vorzusehen. Für höchstens je drei Arbeiter muß ein Waschbecken vorhanden sein. Ferner sind einige Liegebänke mit wollenen Decken aufzustellen.

(2) Zum Trocknen nasser Arbeitskleider ist ein besonderer Raum mit Trockenvorrichtung bereitzustellen.

(3) Jedem Arbeiter ist ein verschließbarer Kleiderbehälter zur Verfügung zu stellen.

(4) In der Nähe des Aufenthaltsraumes ist ein einwandfreier Abort einzurichten. Die Zahl der Abortsitze ist von der Belegschaftsstärke abhängig.

Betriebsvorschriften

§ 21

Schleusenwärter

Das Ein- und Ausschleusen von Personen darf nur durch verantwortliche und erfahrene Schleusenwärter geschehen. Diese dürfen ihren Posten nicht verlassen, ehe der Ablöser die Arbeit übernommen hat oder sämtliche Personen die Arbeitsräume verlassen haben. Sie haben die nachstehende Dienst-anweisung (Anlage B), die jedem Schleusenwärter auszuhändigen ist, genau zu befolgen.

§ 22

Belehrung der Arbeiter

(1) Der Betriebsleiter, Betriebsinhaber oder sein Vertreter hat die Arbeiter vor der ersten Arbeit in Druckluft über die Vorgänge beim Ein- und Ausschleusen, über ihr Verhalten und über die Gefahren, die bei Nichtbeachtung der Vorschriften drohen, genau aufzuklären. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß Arbeiter, die von akuten Erkrankungen, von Erkältungen oder von Unwohlsein befallen werden, sofort den Überwachungsarzt aufzusuchen haben und nur mit seiner Genehmigung die Arbeit wieder aufnehmen dürfen.

(2) Arbeiter, die alkoholische Getränke genossen haben, sind von der Arbeit in Druckluft auszuschließen.

(3) Jedem Arbeiter ist das nachstehende Merkblatt (Anlage C) auszuhändigen.

§ 23

Ein- und Ausschleusen

(1) Beim Einschleusen ist der Druck so langsam zu steigern, daß bei den sich in der Schleuse befindlichen Personen keine Beschwerden eintreten. Der Schleusenwärter hat sich darüber durch Nachfrage zu vergewissern.

(2) Beim Ausschleusen müssen mindestens folgende Zeiten eingehalten werden:

bis 0,5 kg/cm ² Überdruck 5 Minuten,	
bei 1,3 „	„ 13 „
„ 1,5 „	} > 25 „
» 2,0 „	„ 35 „
„ 2,5 „	// 50 „
„ 3,0 „	// 70 „

(3) Bei Drücken, die zwischen den angegebenen Stufen liegen, müssen die Ausschleusungszeiten entsprechend bemessen sein.

(4) Bei einem Überdruck von mehr als 3,0 kg/cm² hat die Bezirksarbeitsschutzinspektion unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse die Ausschleusungsdauer festzusetzen. Arbeiten in Druckluft von mehr als 3,5 kg/cm² dürfen nicht ausgeführt werden.

(5) Das Ausschleusen muß langsam und vorsichtig unter Beobachtung des Druckmessers und der Uhr geschehen. Drücke über 1,3 kg/cm² sind rasch mit etwa 0,2 kg/cm² je Minute bis auf die Hälfte herabzusetzen. Die restliche Ausschleusungszeit muß zur besonders langsamen Verminderung des Druckes auf Null dienen.

(6) Schwankt der Druck auf einer Arbeitsstelle etwa regelmäßig durch Ebbe oder Flut oder unregelmäßig durch vorüberlaufende Hochwasserwellen, so muß die Ausschleusungszeit dem jeweiligen Arbeitsdruck entsprechen.

(7) Zum Ein- und Ausschleusen von Personen darf nur Frischluft verwendet werden.

(8) Bei Personen, die, ohne körperliche Arbeit zu verrichten, sich nur vorübergehend in Druckluft aufhalten (Ingenieure, Ärzte), dürfen die angegebenen Zeiten bis auf höchstens die Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Aufenthalt in der Arbeitskammer nicht mehr als eine Stunde betragen hat. Anderenfalls sind die vollen Ausschleusungszeiten einzuhalten.

§ 24

Arbeitszeit

(1) Der einzelne Arbeiter darf bei einem Überdruck bis zu

2,0 kg/cm ² täglich nicht mehr als acht Stunden,
von mehr als 2,0 bis 2,5 kg/cm ² nicht mehr als sechs Stunden,
von mehr als 2,5 bis 3,0 kg/cm ² nicht mehr als vier Stunden

beschäftigt werden. Die Zeit des Ein- und Ausschleusens ist in die achtstündige Arbeitszeit ein-